

## **Einleitung**

Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenvereine und die außerordentlichen Mitglieder in Nordrhein-Westfalen haben zur Wahrung ihrer Interessen bei den Landesbehörden und beim Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. den Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen gebildet. Oberster Grundsatz des Landesverbandes ist die Vertretung der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten in jeder Beziehung als Fürsorgeverband.

Der Landesverband sieht die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Die ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele anderen (hochgradig) Hörgeschädigte jeden Alters in der Kommunikation verwenden. Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Die Bedeutung der deutschen Schrift- und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser in unserer Gesellschaft wird damit in keiner Weise in Frage gestellt.

Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Integration sowie zur politischen Beteiligung gegeben.

Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von jeweiligen Hörschaden abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit der Umwelt aus.

Nach diesem Verständnis engagiert sich der Landesverband nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Landesverband folgende Satzung:

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Vereinigung der Gehörlosenvereine und der außerordentlichen Mitglieder in Nordrhein und Westfalen-Lippe. Er vertritt die Interessen der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten in allen Bereichen.

Der Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen hat sich gebildet aus den Verbänden:

- a) Westfälischer Gehörlosen-Fürsorgeverband
- b) Verband der Rheinisch-Westfälischen Gehörlosenvereine e.V.

Der Verband der Rheinisch-Westfälischen Gehörlosenvereine e.V. bekam am 18. September 1976 den Namen Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 1998 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Die Geschäftsstelle hat seinen Sitz in Essen.

Der Landesverband ist neutral in parteipolitischen Bereichen, religiösen Bereichen und bezogen auf die Nationalität der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund. Er kann auch Mitglied anderer Wohlfahrtsverbände im Inland sein. Über diese Mitgliedschaft bei anderen Organisationen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Rechte des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

### **§ 3 Aufgabe und Zweck**

Aufgabe und Zweck des Verbandes ist es insbesondere:

- a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, schulischen und beruflichen Interessen der Gehörlosen
- b) Einheitliche Vertretung der Gehörlosen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und deren Nachfolgeverbände
- c) Unterstützung der Gehörlosen durch Rat und Tat
- d) Durchführung einer Verbandsfürsorge
- e) Herausgabe der Verbandszeitschrift „Landesgehörlosen-Rundschau NRW“
- f) Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, schulischen und beruflichen Interessen der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten,
- g) Einheitliche Vertretung der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und deren Nachfolgeverbände
- h) Unterstützung der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten durch Rat und Tat
- i) Durchführung einer Verbandsfürsorge
- j) Herausgabe der Verbandszeitschrift „Landesgehörlosen-Rundschau NRW“

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der Landesverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:
  - eine Ehrenordnung
  - eine Wahlordnung
2. Der Landesverband kann die Regelung weiterer Aufgaben dem Beirat durch den Vorstand übertragen werden. Das erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Regelung im einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit.
3. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um die Gehörlosensarbeit Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.
4. Die erlassenen Ordnung ist in diesen Zuständigkeitsbereichen für den Landesverband verbindlich. Die Mitgliedsvereine gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 11.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglied**

1. **Ordentliche Mitglieder** mit voller Beitragspflicht sind die Gehörlosensvereine.
2. **Außerordentliche Mitglieder** sind
  - 2.1. **Einzelpersonen**, die direkt Mitglied im Landesverband sind. Sie zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.

- 2.2. **Sondergemeinschaften**, deren Aktivitäten für Gehörlose landesweit orientiert sind. Sie zahlen einen Sonderbeitrag.
3. **Fördernde Mitglieder** können sein:  
Privatpersonen, Fördervereine, Organisationen, die die Arbeit des Landesverbandes fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht, wenn sie an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag zur Aufnahme in den Landesverband ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedsaufnahme wird in der Verbandszeitschrift „Landesgehörlosen-Rundschau NRW“ bekanntgegeben. Wenn innerhalb einer Frist von 6 Wochen kein Einspruch erfolgt, gilt die Aufnahme als vollzogen.

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Gehörlosendarbeit besonders verdient gemacht haben, zum / r Ehrevorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluß oder
  - durch Auflösung eines Mitgliedsvereins
  - durch Tod/durch Ableben
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß bis spätestens zum 30. September dem Vorstand des Landesverbandes durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte**

1. Die Mitgliedsvereine führen und verwalten sich in internen Bereichen selbstständig.
2. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung und an den Arbeitstagungen teilzunehmen und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben. Sie können Anträge einbringen und bei der Beschlußfassung mitwirken.
3. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, alle Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in bestimmtem Umfang zu benutzen. Hierbei sind die Ordnungen zu beachten.

### **§ 10 Pflichten**

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes zu befolgen,
- die Entscheidungen der Organe des Landesverbandes durchzuführen,
- den Vertretern des Landesverbandes die Teilnahme an ihren Mitgliederversammlungen zu gewähren.

### **§ 11 Finanzen und Beiträge**

1. Der Landesverband bestreitet seine Ausgaben aus Einnahmen durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen
  - c) Zuschüsse
  - d) Spenden

- e) Sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsfrist für ordentliche Mitglieder und für die Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der engere Vorstand entscheidet über die Höhe der Beiträge für die Sondergemeinschaften und fördernde Mitglieder.

## **IV. Organe**

### **§ 12 Organe des Landesverbandes**

1. Die Organe des Landesverbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Arbeitstagung
2. In den Vorstand können nur Personen/gemeldete Delegierten gewählt werden, die ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Landesverband sind.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit der Abstimmung über die Entlastung.
4. Die Umgangssprache in allen Organen bzw. Arbeitsgruppen des Landesverbandes ist die Deutsche Gebärdensprache.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Der Landesverband der Gehörlosen hält alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlungen sollen im letzten Quartal eines Jahres stattfinden. Die Arbeitstagung findet je nach Bedarf statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter / in geleitet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorstand zwei Monate vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitgliedsvereine einberufen werden.

### **§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung und die Arbeitstagung setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den ordentlichen Mitgliedern als Delegierte
  - den außerordentlichen Mitgliedern als Delegierte
  - den Ehrenmitgliedern
2. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind
  - die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme
  - die Vereine auf die ersten 10 angefangenen Mitglieder der Mitgliedsvereine entfällt zwei Stimmen. Auf je 10 weitere Mitglieder entfällt eine Stimme.
  - Die außerordentliche Mitglieder erhalten eine Stimme.
3. Die Ehrenmitglieder und die fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Grundlage der Berechnung für die jeweiligen Mitgliederzahlen ist die letzte Bestandserhebung an den Landesverband.
5. An der Arbeitstagung können je Mitgliedsverein bis zu zwei Delegierte, die Einzelpersonen sowie die Sondergemeinschaften teilnehmen.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### **§ 15 Kosten**

Die Kosten der Mitgliederversammlung tragen:

1. Der Landesverband für den Vorstand, den Beirat und die Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedsvereine für ihre Delegierten.
3. Die Einzelpersonen und Sondergemeinschaften tragen ihre Kosten selbst.

#### **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Bekanntgabe der anwesenden Stimmberechtigten über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer/innen
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächsten zwei Kalenderjahre und etwaiger Unterlagen
  - die Ernennung eines/r etwaigen Ehrenvorsitzenden auf Antrag
  - die Zulässigkeit, dass ein Bezirksbeauftragter auch ein Amt im engeren Vorstand übernimmt
  - die Höhe des Beitrages
  - die Änderung der Satzung
  - die Erledigung von Anträgen
  - Ausschluß von Mitgliedern
  - die Auflösung des Verbandes
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll aufgenommen, das vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

#### **§ 17 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ordnungen gelten nicht als Teil der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
3. Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige / diejenige gewählt, der / die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.  
Maßgebend ist die Wahlordnung.

## **§ 18 Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen und den Mitgliedern nach der Frist innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Später einlaufende Anträge können ebenfalls behandelt werden, soweit sie Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind. Sind sie das nicht, können sie nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 19 Beschlußfähigkeit**

1. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist und bleibt beschlußfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung gemäß Ziffer 1 der Tagesordnung mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
2. Wird eine bei der Mandatsfeststellung beschlußunfähige Mitgliederversammlung auch nicht binnen einer Frist von zwei Stunden beschlußfähig, so ist sie nach Beschluß der Mitgliederversammlung entweder an Ort und Stelle durchzuführen oder innerhalb einer Woche und höchstens sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesamtstimmen beschlußfähig.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie den Status eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 20 Vorstand**

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem / der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- b) es werden neue Bezirke auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes neu eingeteilt.

Der Vorstand kann die Führung der Verbandsgeschäfte einem / einer Geschäftsführer/in übertragen. Seine Befugnisse sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Der / die Geschäftsführer/in hat nur beratende Funktion und übernimmt die Verantwortung für sein Handeln.

## **§ 21 Vertretung**

1. Der Landesverband wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
2. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder / jede ist für sich allein vertretungsberechtigt.

**§ 22 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Landesverbandes wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind und soweit die Mitgliederversammlung sie noch nicht geregelt hat.
2. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
3. Der engere und der erweiterte Vorstand trifft bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes, die in mündlicher Verhandlung gefaßt werden, ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in oder seinem/seiner /ihrem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

**§ 23 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt bestimmte Aufgaben, die in einer besonderen Geschäftsordnung zusammengefaßt werden. Er berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit.
2. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

**§ 24 Buchführung des LVGLNRW**

Die Buchführung wird in der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Gehörlosen NRW geführt. Die Überwachung und die Kontrolle der Buchführung wird vom geschäftsführenden Vorstand übernommen.

**§ 25 Kassenprüfer / innen**

1. Die Kassenführung des Landesverbandes wird durch zwei Kassenprüfer/innen überprüft. Die Kassenprüfer/innen und zwei Reserveprüfer/innen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen können wieder gewählt werden, können jedoch nicht nach der 2. Wahlperiode wiedergewählt werden und scheidern aus. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Es sind die Kassenbücher und die Konten des Landesverband der Gehörlosen NRW, der Landesgehörlosen-Rundschau und das Haus Essen, die insbesondere aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden, zu prüfen.

**§ 26 Geschäftsstelle / Geschäftsjahr**

1. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem/der Geschäftsführer/in.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 27 Beirat**

Der geschäftsführende Vorstand beruft ReferentInnen in den Beirat des Landesverbandes bzw. ruft diese ReferentInnen ab. ReferentInnen unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand, z.B. in Arbeitsgruppen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Diesem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, deren Wirken für die Arbeit des Landesverbandes wertvoll erscheint. Diese Personen müssen nicht dem Landesverband durch Mitgliedschaft in einem Verein angehören.

Der Beirat wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## **V. Auflösung**

### **§ 28 Auflösung des Landesverbandes**

1. Über die Auflösung des Landesverbandes beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Landesverbandes ist einzuberufen, wenn 2/3 der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangen.
3. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Landesverbandes muß das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband zufließen, der es unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Gehörlosen-Fürsorge im Land Nordrhein-Westfalen festverzinslich zu verwenden hat bis ein Folgeverband entsteht.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung ungültig.

Beschlossen am 17. Februar 1944

Neufassung am 1. November 1949

Änderungen am:

- 25. September 1955
- 18. September 1976
- 11. September 1982
- 17. Mai 1986
- 25. August 1990
- 14. September 1996
- 24. November 2001